

# Abmahnungs-Risiko *minimieren*

## Beachten Sie für gewerbliche E-Mails folgende Punkte:

Speichern und sichern Sie E-Mails (und geschäftliche Faxe/Computerfaxe) besonders sorgfältig.<sup>i</sup> Stellen Sie Ihr E-Mail-Programm so ein, dass stets eine Kopie Ihrer Post auf dem Server verbleibt (Option: „Leave Mail on Server“ oder vergleichbare Einstellung). Beachten Sie, dass Programme wie „Outlook Express“, aber auch „Evolution“, mit großen Datenmengen oder großen Postfächern Probleme haben, zum Beispiel auch nach Datenkompression.

Betreiben Sie einen kostenpflichtigen, professionellen E-Mail Account.<sup>ii</sup>

Betreiben Sie kostenpflichtigen, professionellen Virenschutz, der sich mindestens einmal täglich aktualisiert.

Lassen Sie jeder Mail automatisch eine Signatur anfügen, in der Ihre Anschrift, Kontaktdaten und bei besonderer Rechtsform die entsprechenden Daten (HRB-Nr., Registergericht etc.) stehen.<sup>iii</sup>

Verzichten Sie auf „Disclaimer“, die versuchen, Verantwortung für postalische Irrläufer, Datenschutzfehler oder Rechtsfehler generell abzulehnen.<sup>iv</sup>

Versenden Sie keine unverlangten Werbemails. Ausnahmen: Firmen, mit denen Sie in regelmäßigem gewerblichem Kontakt stehen; Kunden, die dies nach Belehrung über den Datenschutz per Double-Opt-in-Verfahren genehmigt haben.<sup>v</sup>

Sichten Sie regelmäßig den SPAM-Ordner Ihres E-Mail-Postfaches.<sup>vi</sup>

Beachten Sie grundlegende Sicherheits-Standards: Die HTML-Darstellung sollte für E-Mails ausgeschaltet sein oder vor dem Öffnen einer verdächtigen Mail deaktiviert werden. E-Mails, die ohne telefonische Vorbesprechung von einer Bank versendet werden, sollten nicht angeklickt werden – im Zweifel sollten Sie bei Ihrem Geldinstitut rückfragen. Links in E-Mails sollten Sie nur dann anklicken, wenn Sie den Absender kennen und dem Link vertrauen. E-Mails von Unbekannten, mit reißerischen Titeln oder unklaren/unspezifischen Aufforderungen sollten Sie nur öffnen, wenn Sie über eine sehr sichere Arbeitsumgebung verfügen (Virenschutz, Firewall, Profi-Postfach). In Mails von Unbekannten sollten Sie keinesfalls auf Links klicken, schon gar nicht, wenn die E-Mail unklar, reißerisch oder verdächtig ist. E-Mails, die unerwartete und außergewöhnliche Vorteile versprechen, mit Gefahr drohen oder hohe Geldsummen versprechen, sollten Sie ebenfalls mit Vorsicht behandeln.

- i E-Mail-Postfächer – also der „Posteingang“ auf Ihrem Computer – sind hoch komplexe und schnell wachsende Datenbestände. Sie sollten geschäftliche E-Mails ausdrucken und zusätzlich Datensicherung betreiben. Ein wichtiges Gesetz ist § 257 Handelsgesetzbuch (HGB). In diesem sind Kaufleute verpflichtet, empfangene und abgesandte Handelsbriefe (nicht private oder interne Mails) sechs Jahre lang aufzubewahren. Obwohl das Wort "Brief" auf ein postalisches Schriftstück hindeutet ist dieser Begriff im übertragenen Sinne zu verstehen. Somit werden auch Faxe, e-Mails und alle anderen elektronischen Kommunikationsformen mit umfasst.  
Eine weitere Aufbewahrungspflicht ergibt sich aus der Abgabenordnung. Nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abgabenordnung besteht ebenfalls eine Aufbewahrungspflicht auch von e-Mails ebenfalls für sechs Jahre. Die Sechsjahresfrist beginnt im Übrigen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Brief verschickt oder empfangen wurde. Damit kann die Frist bis zu sieben Jahre betragen.
- ii Dies verschafft Ihnen den Vorteil einer Kundennummer (damit verbunden: ein Ansprechpartner), den Vorteil einer leichten Überprüfung der Vertragspflichten, eines besseren Datenschutzes, besseren Virenschutzes, besseren SPAM- und Phishing-Schutzes.
- iii "Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister" (EHUG). Es gibt eine Vielzahl von Einzelregelungen über Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen. Diese finden sich unter anderem im Handelsgesetzbuch (HGB) sowie im GmbH-Gesetz (GmbHG) und im Aktiengesetz (AktG).  
Betroffen sind:  
Einzelkaufleute (§ 37a HGB)  
Personenhandelsgesellschaften wie z.B. OHG, KG und GmbH & Co. KG (§§ 125a, 177 a HGB)  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 35a GmbHG)  
Aktiengesellschaften (§ 80 AktG)  
Partnerschaftsgesellschaften (§ 7 PartGG, § 125a HGB)  
Genossenschaften (§ 25a GenossenschaftsG)  
Nicht betroffen sind Freiberufler, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (GbR) und Einzelunternehmer, die keine Kaufleute sind, für die sich aber ähnliche Pflichten aus anderen Vorschriften, z.B. § 15b GewO ergeben können.
- iv Eine „generelle“ Gerichtsentscheidung dazu gibt es nicht. Disclaimer entfalten aber kaum Rechtswirkung, sie sind eine „Legende“ des Internet. Gute Zusammenstellung finden Sie unter: Es ist nicht alles Schwachsinn, aber doch fast – 21 Fakten über Disclaimer , <http://t3n.de/news/internetrecht-disclaimer-262512/>
- v Was viele Werbe-Agenturen und Geschäfte nicht wissen oder missachten: Der Adressat einer unverlangt zugesandten werbenden Email kann vom Versender nach §§ 1004, 823 I BGB Unterlassung verlangen. Privatleute können sich dabei auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen, das durch Überfrachtung mit „SPAM“ (unerwünschten Werbebotschaften) verletzt sein kann. Unternehmern steht ein Unterlassungs- und/oder Schadenersatzanspruch wegen (widerrechtlichen) Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu. Weiter stellt das Versenden unerwünschter Werbe-Emails eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des § 7 II Nr. 3 UWG dar und kann daher von den nach § 8 III UWG aktivlegitimierten Personen abgemahnt werden, selbst dann, wenn diese nicht selbst Adressat der jeweiligen Werbesendung sind. Zu den Streitwerten für die einzelnen Fallgestaltungen LG Lübeck vom 6. März 2006 (Az.: 5 O 315/05)
- vi Das Landgericht Hamburg hat am 07.07.2009 (AZ 312 O 142/09) entschieden, dass Abmahnungen auch per Email erfolgen können. Landet nämlich eine solche Abmahnung dann im SPAM-Ordner oder wird durch eine Firewall aussortiert, so gelte die Abmahnung trotzdem als zugegangen. In dem vom Gericht zu entscheidenden Fall war unstrittig, dass der Antragsteller an die Antragsgegnerin eine Abmahnung per Email geschickt hat, die von der Firewall der Antragsgegnerin aufgehalten und nicht an den Antragsteller zurückgesendet wurde. Das Risiko, dass eine abgesandte Email die Antragsgegnerin nicht erreicht, hat nach Ansicht des Gerichts die Antragsgegnerin, also die Abgemahnte zu tragen. Das Gericht vertritt grundsätzlich mit der herrschenden Meinung die Auffassung, dass die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Abmahnung nicht zugegangen ist, beim Adressaten, also dem Abgemahnten liegt.  
Zitiert nach: [http://www.anwalt.de/rechtstipps/abmahnungen-per-email-sind-zulaessig-und-koennen-auch-bei-eingang-im-spam-ordner-als-zugegangen-gelten\\_008073.html](http://www.anwalt.de/rechtstipps/abmahnungen-per-email-sind-zulaessig-und-koennen-auch-bei-eingang-im-spam-ordner-als-zugegangen-gelten_008073.html)